

SATZUNG

Vorbemerkung Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein „Blies“ Bliesen e.V.“ Er hat seinen Sitz in 66606 St. Wendel-Bliesen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes für das Saarland an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er gehört dem Saarländischen Turnerbund e.V. als Landesverband des Deutschen Turnerbundes an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein versteht unter „Turnen“ die vielgestaltete Leibesübung in einer wirksamen Breitenarbeit, aus der ein gesundes Leistungsstreben erwächst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen

Der Betreuung von Jugendlichen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach Vereinsrecht. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Gründung oder Auflösung einer Vereins-Abteilung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Vereinsrecht. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand nach Vereinsrecht, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein neben dem vollständigen Namen, der Adresse, dem Geburtsdatum, dem Familienstand auch die Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen als personenbezogene Daten auf. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Das Mitglied ist mit dieser Erhebung und Nutzung der Daten ausdrücklich einverstanden.

Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Der geschäftsführende Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge in den Turnhallen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand nach Vereinsrecht Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und

weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand nach Vereinsrecht aufzubewahren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Für einzelne Abteilungen und Mehrfachnutzungen können Sonderbeiträge festgesetzt werden.
3. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Vereinsrecht festgelegt. Der Vorstand nach Vereinsrecht kann Sonderbeiträge auf Grundlage der Kostenrechnung bedarfsgerecht anheben oder senken, worüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.
4. Sonderbeiträge können bis zum 4-fachen des Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand nach Vereinsrecht gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines jeweiligen Quartals zulässig. Der Vorstand nach Vereinsrecht kann in begründeten Fällen einen kürzeren Kündigungszeitpunkt genehmigen. Rückwirkende Kündigungen sind unzulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfen zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand nach Vereinsrecht erfolgen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins von dem geschäftsführenden Vorstand besonders angeordnet wird.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren vom Vorstand nach Vereinsrecht von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nach Vereinsrecht mit der Zahlung von Beiträgen oder Sonderbeiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand nach Vereinsrecht erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt (Beitragsordnung).

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in
 - den Vorstand nach Vereinsrecht
 - den geschäftsführenden Vorstand
 - den erweiterten Vorstand

Dieser ist jeweils auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Wählbar sind in diese Gremien - mit Ausnahme des Jugendvertreters - nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der erste Vorsitzende
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand nach Vereinsrecht
 - dem Sportwart
 - bis zu drei Jugendvertreter
 - bis zu sieben Beisitzern
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Übungsleitern und
 - den Vorsitzenden bzw. sonstigen Beauftragten der einzelnen Abteilungen
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und sonstiger Aktivitäten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke den erweiterten Vorstand einzuberufen und mit ihm Entscheidungen zu treffen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Der Jugendvertreter wird in einer eigenen Versammlung der jugendlichen Mitglieder (Jugendversammlung) gewählt. Erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung erhält er sein Vorstandsmandat. Für die Wählbarkeit des Jugendvertreters gilt die Vollendung des 16. Lebensjahres. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Übungsleiter werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt
8. Die Beauftragten zum erweiterten Vorstand werden von den einzelnen Abteilungen durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung entsandt, sofern kein Abteilungsvorsitzender oder -stellvertreter vorhanden ist.

§ 10 a Jugendversammlung

Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eine Versammlung der jugendlichen Vereinsmitglieder stattgefunden hat, in der der Jugendvertreter für die Vorstandswahl bestimmt werden konnte.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im ersten Quartal auf die letzte Mitgliederversammlung folgenden 2 Jahren statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, mit Ausnahme von Sonderbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den örtlichen Bekanntmachungsorganen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder des Vorstands nach Vereinsrecht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sobald mehrere Kandidaten zur Wahl stehen; bei einer Einzelwahl kann dies entweder durch Beschlussfassung oder auf Verlangen ebenso gehalten werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder des Vereins ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder. Insoweit gilt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten dazu, mit der Genehmigung des Beitritts des Minderjährigen zum Verein, als erteilt.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden Personen, die

- 50 Jahre Mitglied,
- 60 Jahre alt und 10 Jahre Vorstandsmitglied oder
- 75 Jahre alt und 25 Jahre Mitglied

sind.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist innerhalb einer Karenzzeit von sechs Jahren nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstands nach Vereinsrecht. Jeweils zwei von ihnen handeln als Liquidatoren gemeinsam.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 25.11.2018 in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Sie löst die in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2014 verabschiedete Satzung ab.

Bliesen, 25.11.2018